

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studium im  
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (SWB)  
der Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover  
Besonderer Teil ( ZuIO-BA, TI.B)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung / ZuIOBA, TI.A) vom 26.06.2006 (Verk.BI.Nr.6/2006) für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gem. § 18 Abs. 1 S. 2 NHG vor Aufnahme des Studiums nach § 18 Abs. 6 NHG eine mindestens zweijährige Tätigkeit aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem pädagogischen, sozialen, pflegerischen oder diakonischen Arbeitsfeld, insbesondere als ErzieherInnen, HeilerziehungspflegerInnen, HeilpädagogInnen, ElementarpädagogInnen/KindheitspädagogInnen, DiakonInnen, ReligionspädagogInnen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen, AltenpflegerInnen, LogopädInnen, ErgotherapeutInnen nachweisen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Beschäftigungszeitraum entsprechend.

**§ 3**

**Auswahlverfahren**

- (1) Die nach Vergabe der Studienplätze gem. Quotierung (§ 4 Hochschul-Vergabeverordnung) und Bevorzugte Auswahl (§ 6 Hochschul-Vergabeverordnung) noch zu vergebenden Studienplätze werden zu 10 % nach Wartezeit und zu 90 % nach dem besonderen Auswahlverfahren der Hochschule vergeben. Bei diesem Auswahlverfahren werden 50 % der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben und 50 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert mit den gewichteten Kriterien gem. § 4 dieser Ordnung.
- (2) Es werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

## **§ 4**

### **Besonderes Auswahlverfahren**

Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit dem Gewichtungsfaktor 51 %.
- b) einem strukturierten Motivationsschreiben der Bewerberinnen und Bewerber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 Hochschul-Vergabeverordnung) mit dem Gewichtungsfaktor 49%.

In diesem sollen die Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage vorgegebener Fragestellungen ihre Motivation zum berufs begleitenden Studium der Sozialen Arbeit darlegen. Das Motivationsschreiben wird von einer hauptberuflich lehrenden Person der Abteilung Soziale Arbeit bewertet. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover mit der Maßgabe entsprechend, dass Noten zwischen 1,0 und 4,0 vergeben werden. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber kein Motivationsschreiben vor, wird insoweit die Note 4,0 zugrunde gelegt.

## **§ 5**

### **Zulassung und Immatrikulation**

Zulassung und Immatrikulation regelt der allgemeine Teil (ZulO, TI. A).

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Beschluss Fakultätsrat: 22.11.2016  
Genehmigung Präsidium: 16.01.2017  
Genehmigung MWK: 09.02.2017  
Verkündungsblatt Nr. 03/2017 vom 28.02.2017